

B e g r ü n d u n g

Steilshoop 6

Archiv

I

20.5.69

Der Bebauungsplan Steilshoop 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1482) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Für das Plangebiet besteht der Bebauungsplan Steilshoop 2 vom 21. April 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91). Dieser Plan weist für das Gebiet östlich Eichenlohweg, nördlich und südlich Thymianstieg reines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung aus. Diese Ausweisung entspricht der vorhandenen Bebauung. Im Zusammenhang mit einer das Plangebiet im Nordosten berührenden Straßenplanung wird eine Verdichtung des reinen Wohngebiets ermöglicht. Die rückwärtigen Teile der östlich Eichenlohweg und nördlich Thymianstieg belegenen Flurstücke sind zu dem Flurstück 439 vereinigt worden. Für dieses Flurstück wurde reines Wohngebiet mit zweigeschossiger Bebauung in geschlossener Bauweise ausgewiesen.

Die Straße Thymianstieg endet für den Fahrverkehr in einer Kehre. Für den Ausbau des Eichenlohweges werden Flächen in geringem Umfang benötigt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 24 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 400 qm (davon neu etwa 30 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach dem Fünften Teil des Bundesbaugesetzes enteignet werden.